

An

**Austrian Power Grid AG
Wagramer Straße 19 (IZD-Tower)
1220 Wien**

Per E-Mail an: engpassmanagement@apg.at

Wien am 28. August 2026

Stellungnahme der IG Windkraft im Rahmen der Konsultation des Engpassmanagement-Vertragswesens NEU der Austrian Power Grid

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Begutachtung des Engpassmanagement-Vertragswesens NEU der APG bildet einen zentralen Baustein zur Umsetzung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG) und zur Herstellung eines investitionssicheren Pfades zu Erreichung der Ziele zur Transformation des Energiesystems und der Klimaziele. Vor dem Hintergrund der ambitionierten Ausbaupfade für erneuerbare Energien kommt der optimalen Ausgestaltung des Engpassmanagements eine besondere Bedeutung zu.

Als Interessengemeinschaft Windkraft Österreich (IGW) erlauben wir uns daher, eine Stellungnahme zu den Entwürfen abzugeben und bitten zudem um die Berücksichtigung der darin enthaltenen Anmerkungen und Vorschläge.

Zusammenfassung:

Besonders klärungsbedürftig sind die folgenden Punkte:

1. der Rolle des Redispatch Implementation Guides,
2. der Auslegung der Vorgaben während eines laufenden Redispatch-Abrufs
3. sowie der praktischen Umsetzung der von der E-Control vertretenen Delta-Logik.
4. Mehrere Formulierungen erscheinen missverständlich oder potenziell zu weitgehend und sollten daher präzisiert werden.

Der zentrale offene Punkt bleibt aus Betreiberperspektive die praktische **Umsetzung der Erstattung von wirtschaftlichen Nachteilen und Kosten bei Prognoseänderungen**. Gerade für Windkraftanlagen ist entscheidend, dass auch künftig Prognoseänderungen und daraus resultierende Vermarktungsentscheidungen möglich bleiben, solange das von APG beschaffte Redispatch-Delta vollumfänglich erbracht wird.

Wir ersuchen hier, dass die detaillierten Formeln und Definitionen zum Umgang mit Änderungen im Dargebot bzw. der Dargebotsprognose aus dem bereits mit der APG verhandelten Vertrag entsprechend übernommen werden.

Sofern das aus rechtlichen Bedenken gegenüber der EPM-VO ausgeschlossen wird sehen wir weiterhin die Notwendigkeit die E-Control eng in die Umsetzung und Anwendung der EPM-VO einzubinden um bei etwaigen Auseinandersetzungen rasch gegensteuern zu können. Hierfür wird dringend ein gemeinsames und transparentes Vorgehen vorgeschlagen.

Anmerkungen zum Vertrag über die Erbringung von Flexibilitätsleistungen

Punkt 1.4 – Streichung von Vertragskraftwerken

Positiv hervorzuheben ist die Möglichkeit, Vertragskraftwerke vergleichsweise unkompliziert aus Anlage 1 zu entfernen. Der Vertrag sieht vor, dass Einschränkungen oder der Entzug der zur Leistungserbringung erforderlichen Rechte mindestens fünf Werktage vor Wirksamwerden bekanntzugeben sind. Gleichzeitig können Vertragskraftwerke von beiden Vertragsparteien aus Anlage 1 gestrichen werden.

Aus praktischer Sicht erscheint dies ausreichend flexibel. Sollte ein Anlagenbetreiber einem Vermarkter oder Dienstleister die entsprechenden Rechte oder Vollmachten entziehen, könnte dieser Mechanismus genutzt werden, um die betreffende Anlage wieder aus dem Vertragsbestand herauszunehmen.

Punkt 1.6 – Redispatch Implementation Guide

Der Vertrag erklärt den Redispatch Implementation Guide ausdrücklich zum Vertragsbestandteil und verpflichtet die Vertragspartner, dessen Vorgaben einzuhalten.

Der Umfang der daraus resultierenden Verpflichtungen für Anlagenbetreiber bleibt jedoch unklar. Da die operative Abwicklung regelmäßig durch Vermarkter oder Dienstleister erfolgen soll, stellt sich die Frage, welche Anforderungen tatsächlich unmittelbar vom Anlagenbetreiber einzuhalten sind.

Vorschlag: Klarstellung, welche Pflichten aus dem Redispatch Implementation Guide unmittelbar den Anlagenbetreiber betreffen und welche durch beauftragte Dienstleister oder Vermarkter erfüllt werden sollen.

Punkt 3.2 – Kostenanerkennung durch die E-Control

Die Regelung, wonach die Nichtanerkennung der aus dem Vertrag resultierenden Kosten durch die E-Control einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Vertragsauflösung darstellt, verdeutlicht die Abhängigkeit des Vertragsmodells von regulatorischen Entscheidungen.

Da die Abrechnung ohnehin auf Basis der Vorgaben der E-Control erfolgen soll, erscheint die Klausel aus Sicht der APG nachvollziehbar.

Hinweisen möchten wir darauf, dass gemäß § 140 Abs. 2 EIWG „Die Erbringung der Flexibilitätsleistungen gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 erfolgt gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die unmittelbar durch diese Leistungen verursacht werden; dabei sind die Vorgaben gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/943 einzuhalten.“

Vorschlag: Wesentlicher Hintergrund ist aus unserer Sicht die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des EIWG 2025, hinsichtlich des Ersatzes der wirtschaftlichen Kosten und Nachteile.

Sollte diese durch die hier vorgeschlagenen Regelungen nicht gewährleistet sein, bedeutet dies möglicherweise einen Grund für die Kündigung des Vertrages, bzw. die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit die Einhaltung des Gesetzes auf dem Rechtsweg einzufordern. Entsprechende Schritte können zwar in gutem Einvernehmen aller Akteure vermieden werden, es sollten allerdings Schritte gesetzt werden, um bei Rechtsstreitigkeiten auch auf Ebene der Verordnung auf die Rechtsgrundlagen sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene zu erfüllen. Insofern wäre hier eine gute Abstimmung zwischen den Marktakteuren und der E-Control über die APG sinnvoll und notwendig.

II. Anmerkungen zu den Allgemeinen Bedingungen für Engpassmanagement (AB EPM)

Punkt 3.2 – Maßnahmen während des Angebotszeitraums

Der Anlagenbetreiber soll sicherstellen, dass ab Angebotsabgabe keine Maßnahmen gesetzt werden, welche den Anforderungen der APG entgegenwirken.

Diese Formulierung erscheint sehr allgemein und lässt offen, welche konkreten Handlungen darunter fallen. Nach unserem Verständnis sollte lediglich verhindert werden, dass eine angebotene oder bereits bestätigte Redispatch-Maßnahme unterlaufen wird.

Vorschlag: Präzisierung der Formulierung dahingehend, dass ausschließlich Maßnahmen ausgeschlossen sind, welche die Erbringung der konkret angeforderten Redispatch-Leistung beeinträchtigen.

Punkt 3.2 – Verbot der aktiven Leistungserhöhung bei Abregelung

Die AB EPM sehen vor:

„Wenn APG für einen Zeitbereich eine Reduktion der Einspeiseleistung veranlasst, so darf der Anlagenbetreiber an den betroffenen Vertragskraftwerken die Einspeiseleistung innerhalb dieses Zeitbereichs nicht aktiv weiter erhöhen.“

Diese Formulierung ist aus unserer Sicht problematisch, da sie nicht klar erkennen lässt, ob lediglich in das von APG beschaffte Delta eingegriffen werden darf oder ob jegliche Leistungserhöhung untersagt werden soll.

Nach den Aussagen der E-Control im Konsultationsverfahren wurde mehrfach klargestellt, dass APG lediglich das Delta zwischen ursprünglichem und angepasstem Fahrplan beschafft. Die aktuelle Formulierung könnte jedoch als Einschränkung über dieses Delta hinaus interpretiert werden.

Auch die Ausnahme für volatilitätsbedingte Mehr- und Mindererzeugungen schafft diesbezüglich keine vollständige Klarheit.

Vorschlag: Klarstellung, dass sich die Einschränkungen ausschließlich auf das von APG angeforderte Redispatch-Delta beziehen und darüber hinausgehende marktliche Dispositionen zulässig bleiben, sofern die angeforderte Redispatch-Leistung weiterhin erfüllt wird.

Punkt 3.2.2 Ziffer 4 – Abrufnachbearbeitung

Die Regelung zur Abrufnachbearbeitung nennt ausschließlich die tatsächlich erbrachte Mehrerzeugung.

Da Redispatch-Maßnahmen sowohl Leistungssteigerungen als auch Leistungsreduktionen umfassen, erscheint die Regelung unvollständig.

Vorschlag: Ergänzung der Bestimmung um den Fall der tatsächlich erbrachten Mindererzeugung.

Punkt 6.9.2 – Unterstützungspflichten

Punkt 6.9.2 verpflichtet ausschließlich den Anlagenbetreiber, APG gegenüber der E-Control bei der Anerkennung von Kosten bestmöglich zu unterstützen.

Dies steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zu Punkt 6.9.1, welcher ausdrücklich von gegenseitiger Unterstützung spricht.

Vorschlag: Anpassung der Bestimmung auf eine wechselseitige Unterstützungspflicht zwischen APG und Anlagenbetreiber.

III. Anmerkungen in Zusammenhang mit der Engpassmanagement-Verordnung (EPM-VO) und den Erläuterungen

Wir möchten an dieser Stelle einige Punkte anmerken, welche sich in der Engpassmanagement-VO der E-Control finden, und in Zusammenhang mit der gegenständlichen Konsultation als relevant erscheinen.

Einheitliche Abrechnung von freiwilligem und verpflichtendem Redispatch, EPM-VO, Erläuterungen, S. 2

Die Erläuterungen stellen klar, dass die Entgeltregelungen für vertragliches Engpassmanagement und angeordneten Redispatch einheitlich angewendet werden sollen und eine Differenzierung in der Abgeltung ausdrücklich vermieden werden soll.

Damit wurde die ursprünglich diskutierte Möglichkeit eines eigenständigen vertraglichen Vergütungsmodells weitgehend aufgegeben.

Leider eröffnet sich hier eine wesentliche Problematik: Die vereinfachte Berechnung in der EPM-VO (und damit in dem hier konsultierte Vertrag) stellt nicht mehr sicher, dass die ursprünglich mit der APG verhandelten Regelungen gegeben sind. Dies bedeutet daher, dass die aus unserer Sicht möglicherweise entstehenden wirtschaftlichen Nachteile und Kosten (vgl. EIWG, wie oben erwähnt) eben nicht mehr erstattet werden.

Vorschlag: Wir bedauern sehr, dass das Vertragswerk, welches über einen langen Zeitraum (und aufgrund eines Gerichtsurteils) verhandelt wurde und viele Details der Entgeltregelung als auch des Prozesses für EPM bei Windkraftanlagen geregelt hat und mit dem gegenständlichen Vertragsentwurf von Seiten APG einseitig aufgegeben wurde.

Wir ersuchen daher dringend, dass alternative Formeln durch die E-Control anerkannt werden, welche die entgangenen Erlöse entsprechend abbilden. Diese detaillierten Formeln können entweder in einer neuen Version der EPM-VO oder einem detaillierteren Vertrag der APG enthalten sein und damit das Problem gelöst werden.

Die detaillierten Formeln sind insbesondere wesentlich im Falle von **unvorhergesehenen Prognoseabweichungen**: Hier kann es auftreten, dass am Vortag eine gewisse Leistungsabregelung mittels EPM vereinbart wurde. Am Tag des Abrufes kann sich allerdings das Winddargebot ändern und damit ein Mehr an Leistung zur Verfügung stehen. Dieses Mehr an Leistung müsste entweder vermarktet oder erstattet werden können – ansonsten entsteht dem Erzeuger, bzw. Vermarkter ein wirtschaftlicher Schaden. Die verformelten Regelungen im mit der APG ausverhandelten EPM-Vertragsentwurf haben diese Situation entsprechend berücksichtigt.

Wir ersuchen daher dringend, dass die detaillierten Formeln zur Berechnung des Erlösentgang des mit der APG bereits verhandelten Vertrages entsprechend übernommen werden bzw. alternativ angewandt werden können!

Für den Fall, dass aus Sicht der APG keine rechtssichere Formulierung gefunden werden kann, möchten wir dringend anregen, gemeinsam an die ECA heranzutreten um für den Falle etwaiger Rechtsstreitigkeiten ggf. Rasch auf Verordnungsebene sichergestellt werden kann, dass weiterhin EPM Maßnahmen rechtssicher möglich sind.

Ersatz zusätzlicher Verbrauchskosten bei Abregelung, EPM-VO Erläuterungen Seite 6

Positiv hervorzuheben ist die Klarstellung, dass bei vollständiger Abschaltung erneuerbarer Erzeugungsanlagen ein dadurch verursachter zusätzlicher Strombezug berücksichtigt werden soll.

Dies schafft zusätzliche Rechtssicherheit für betroffene Anlagenbetreiber.

Umgang mit Prognoseabweichungen, EPM-VO Erläuterungen Seite 7

Die Erläuterungen sehen vor, dass Veränderungen zu melden sind und daraus gegebenenfalls Anpassungen der angeforderten Leistungsänderungen resultieren können.

Diese Anpassung ist insbesondere im Zusammenhang mit der Diskussion um Prognoseabweichungen und Delta-Logik von Bedeutung. Die Formulierung kann dahingehend verstanden werden, dass Änderungen des tatsächlichen Dargebots im weiteren Prozess berücksichtigt werden sollen.

Vorschlag: Klarstellung, dass Prognose- und Dargebotsabweichungen bei der Abwicklung von Redispatch-Maßnahmen berücksichtigt werden und daraus resultierende Anpassungen des Redispatch-Deltas entsprechend vergütet bzw. verrechnet werden.

EPM-VO, Wesentliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Fassung

Besonders positiv ist die Anpassung der Erläuterungen dahingehend, dass Veränderungen der tatsächlichen Erzeugung dem Regelzonenführer zu melden sind und daraus gegebenenfalls Anpassungen der angeforderten Leistungsänderungen resultieren können.

Diese Änderung kann als Hinweis verstanden werden, dass Prognoseabweichungen und Veränderungen des tatsächlichen Dargebots im weiteren Prozess berücksichtigt werden sollen. Dies entspricht grundsätzlich den im Konsultationsverfahren vorgebrachten Anliegen hinsichtlich der Behandlung von Delta-Abweichungen.

Vorschlag: Klarstellung, dass Anlagenbetreiber bei dargebotsbedingten Prognoseänderungen ihre Vermarktung weiterhin anpassen dürfen, solange das gegenüber APG zugesagte Redispatch-Delta eingehalten wird.

Zusammenfassung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit bzgl. im Rahmen dieser Konsultation unsere Sichtweise zum Engpassmanagement-Vertragswesen NEU einbringen zu dürfen. Wir ersuchen höflichst um Klärung der aufgeworfenen Fragen und stehen für etwaige Rückfragen und Klärung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.iur Dipl.-Ing. Paula Resch; Recht und Energiepolitik

Mag. DI Alexander Haumer, MBA; Energiewirtschaft und Technik

Interessengemeinschaft Windkraft Österreich